

Gemeinde Götting

Niederschrift

über die Gemeindeversammlung der Gemeinde Götting am Dienstag, den 19.12.2023;
Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Götting

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:52 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister

Finnern, Karl-Heinz

Gemeindemitglied

Gerke, Gabriela

Hagemann, Bruno

Hagemann, Lars-Benjamin

Heitmann, Hans-Günter

Kassulke, Michaela

Knuth, Axel

Lühmann, Janina

Lühmann, Nico

Lühr, Helmut

Majert, Martina

Meyn, Anke

Meyn, Elke

Meyn, Marc

Prolingheuer, Antje

Schneider, Björn

Sommer, Jens

Stachowitz, Christian

Verwaltung

Jaeger, Markus

Schriftführerin

Meincke, Sabrina

Abwesend waren:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Begrüßung, Eröffnung und Beschlussfähigkeit
- 2) Niederschrift der letzten Gemeindeversammlung
- 3) Bericht des Bürgermeisters
- 4) Prüfung der Jahresrechnung 2022
- 5) 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2023
- 6) Haushaltssatzung nebst Ergebnis und Finanzplan 2024
- 7) Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Götting
- 8) Wertgrenze zur Rechnungsabgrenzung
- 9) Bewertungsrichtlinie
- 10) Inventurrichtlinie
- 11) Einrichtung eines Wasserschutzgebietes
- 12) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

1) Begrüßung, Eröffnung und Beschlussfähigkeit

Herr Finnnern begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Gemeindeversammlung. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen ist und die Gemeindeversammlung beschlussfähig ist.

2) Niederschrift der letzten Gemeindeversammlung

Die Niederschrift ist nicht allen zugangen, obwohl direkt nach der letzten Sitzung versandt. Auch die jetzige Einladung samt Vorlagen ist nicht allen zugegangen auf dem Postweg. Es soll dringend geklärt werden im Amt, wie die Verteilung der Einladung und Niederschriften geregelt wird.

Diejenigen, die die letzte Niederschrift erhalten haben, haben keine Einwände.

3) Bericht des Bürgermeisters

Herr Finnnern hat nicht viel zu berichten:

- Am 07.12.2023 fand die Einwohnerversammlung zum Thema Kiesabbau statt.
- Der Kreis kann Gemeindestraßen in Kreisstraßen aufstufen. Denkbar wäre die Gemeindestraße von der Gemeindegrenze zu Güster bis zur L205. Es gibt aber noch keine genaueren Informationen.
- Die Pachtflächen wurden gekündigt. Wer Interesse hat, kann sich bis 15.01.2024 an den Bürgermeister wenden. Es geht um die Flächen am Kiesweg sowie am Dickberg.
- Auf der Sandfläche am Dickberg wäre eine PV-Anlage denkbar. Der BM denkt darüber nach, die Fläche an entsprechende Anbieter zu verpachten.
- Es wurde ein B-Plan-Änderungs-Antrag gestellt. Eine Steinmauer zur Einfriedung eines Grundstückes soll nicht mehr aufgebaut werden, obwohl dies im B-Plan so vorgesehen ist. Die Anfrage wurde vom Bürgermeister an das Denkmalschutzamt weitergeleitet.

4) Prüfung der Jahresrechnung 2022

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Götting hat in seiner Sitzung am 17.10.2023 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Götting geprüft und dabei das Jahresrechnungsergebnis festgestellt. Dabei konnten im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 149.213,59 € festgestellt werden. Der Vermögenshaushalt weist Einnahmen und Ausgaben von jeweils 36.008,05 € aus. Die Gemeinde Götting weist somit eine ausgeglichene Jahresrechnung auf. Der Haushalt 2022 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 13.401,37 € ab. Der Überschuss wird zur Verstärkung der allgemeinen Rücklage verwendet.

Bei den Ausgaben ergaben sich Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt in Höhe von 211,81 €. Im Vermögenshaushalt gab es keine Haushaltsüberschreitungen.

Beschluss

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Göttin beschließt, dass das Ergebnis der Jahresrechnung im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 149.213,59 € festgestellt wurde. Im Vermögenshaushalt wurden die Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 36.008,05 € festgestellt. Die Gemeinde Göttin weist somit eine ausgeglichene Jahresrechnung auf. Der Haushalt 2022 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 13.401,37 € ab, der zur Verstärkung der allgemeinen Rücklage verwendet wird.

Haushaltsüberschreitungen ergaben sich im Verwaltungshaushalt in Höhe von 211,81 €. Im Vermögenshaushalt gab es keine Überschreitungen. Die eingetretenen Haushaltsüberschreitungen werden genehmigt.

Abstimmung: Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

5) 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2023

Die Gemeinde Göttin weist einen ausgeglichenen Gesamthaushalt 2023 auf und kann der allgemeinen Rücklage TEUR 3 zuführen.

Der Verwaltungshaushalt verringert sich in seinen Einnahmen und Ausgaben um jeweils TEUR 19 auf TEUR 143 und der Vermögenshaushalt um TEUR 23 auf TEUR 10.

Die Veränderungen, die sich wesentlich auf die beiden Teilhaushalte auswirken, sind:

Verwaltungshaushalt:

Ausgaben:	
Wohnsitzgemeindeanteil KiTa	EUR -14.000,00
Baumunterhaltung	EUR -4.000,00
KiTa Umlage Amt	EUR -2.900,00

Einnahmen:	
Schlüsselzuweisungen	EUR 3.100,00

Vermögenshaushalt:

Ausgaben:	EUR ---
Einnahmen:	EUR ---

Beschluss

Die Gemeindeversammlung Göttin beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2023 nebst den vorgeschriebenen Anlagen in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung: Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

6) Haushaltssatzung nebst Ergebnis und Finanzplan 2024

Die Haushaltssatzung 2024 nebst Finanz- und Ergebnisplan 2024 wurde unter Umstellung auf die Doppik erstellt.

Der Ergebnisplan schließt mit einem negativen Jahresergebnis 2024 in Höhe von 18.400,00 € ab.

Die Erträge der Gemeinde Götting sind im Wesentlichen geprägt von:

Gemeindeanteile Einkommenssteuer	51.400,00 €
Schlüsselzuweisungen	28.600,00 €
Grundsteuer B	6.400,00 €
Ausgleichsleistungen (§ 32 FAG)	5.100,00 €

Den Erträgen stehen im Wesentlichen nachstehende Aufwendungen gegen:

Wohnsitzgemeindeanteil der Gemeinde	15.000,00 €
Kreisumlage	29.400,00 €
Amtsumlage	21.100,00 €
Abschreibung	9.900,00 €
Kindergärtenumlage	8.300,00 €

Der Finanzplan spiegelt zunächst die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen aus der Verwaltungstätigkeit wieder. Darüber hinaus weist der Finanzplan die Investitionskosten aus.

Die Gemeinde Götting plant für das Haushaltsjahr 2024 keine investiven Maßnahmen.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Götting beschließt die Haushaltssatzung 2024, den Ergebnis- und Finanzplan 2024 in der vorliegenden Fassung nebst den geforderten Anlagen.

Abstimmung: Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

7) Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Götting

Die vorhandene Beitrags- und Gebührensatzung vom 14.12.2000 ist am 01.01.2001 in Kraft getreten. Die Satzung ist seitdem, mit Ausnahme der Anpassung der Gebührensätze, inhaltlich unverändert. Gemäß § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein verlieren Abgabensatzungen zwanzig

Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, für die Gemeinde Götting eine neue Beitrags- und Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung zu beschließen.

Die neue Satzung wurde in einigen Bestandteilen überarbeitet, detaillierter verfasst und an die neuen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die Neufassung des Landeswassergesetzes und Entscheidungen der Verwaltungsgerichte angepasst. Die grundlegenden Regelungen sind dabei aus der bisherigen Satzung übernommen worden.

Die Firma TreuKom GmbH hat eine Gebührenkalkulation in der Schmutzwasserentsorgung für die Jahre 2024 – 2026 durchgeführt. Das Ergebnis hat dazu geführt, dass die Zusatzgebühr von 4,26 Euro je cbm Schmutzwasser auf nun 10,49 Euro je cbm Schmutzwasser steigt. Der neu kalkulierte Gebührensatz wurde in die neue Beitrags- und Gebührensatzung eingearbeitet.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung Götting beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Götting (Beitrags- und Gebührensatzung) in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung: Ja: 13 Nein: 3 Enthaltung: 2

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

8) Wertgrenze zur Rechnungsabgrenzung

In Schleswig-Holstein ist der Umgang mit Rechnungsabgrenzungsposten im § 49 GemHVO-Doppik S.-H. geregelt.

Fallen Zahlung und Aufwand bzw. Ertrag in unterschiedliche Haushaltsjahre ist zur ordnungsgemäßen haushaltsjahrbezogenen Ergebnisermittlung eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen. Die Jahresergebnisse sind periodengerecht zu ermitteln. Dabei sind sämtliche Aufwendungen und Erträge periodengerecht in dem Haushaltsjahr zu buchen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

Dabei gibt es im gemeindlichen Haushaltsrecht grundsätzlich keine direkten Regelungen zu einer Bagatellgrenze, d.h. eine Wertgrenze, unterhalb derer eine Rechnungsabgrenzung nicht erfolgen muss. In den Bereichen, in denen Steuerrecht anzuwenden ist, ergibt sich eine Bagatellgrenze aus der Rechtsprechung des BFH.

Sowohl das Handelsrecht als auch das gemeindliche Haushaltsrecht lassen aber an verschiedenen Stellen deutlich werden, dass kleinere Unschärfen hingenommen werden bzw. auf den Ausweis von unwesentlichen Positionen verzichtet werden kann. Beispiele finden sich beim Festwert- und Durchschnittswertverfahren nach § 37 GemHVO-Doppik, den Inventurvereinfachungsverfahren nach § 38 GemHVO-Doppik. Daneben gibt es ein Aktivierungswahlrecht für das Disagio in § 49 Abs. 2 GemHVO-Doppik. Die Bemessung von Rückstellungen erfolgt nach vernünftiger Beurteilung und lässt somit Spielräume zu (§ 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik).

Vor diesem Hintergrund könnte auf den Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens dort verzichtet werden, wo wegen der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beträge eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist - wie etwa bei der Abgrenzung regelmäßig wiederkehrender, der Höhe nach bedeutungsloser Beträge, wie z. B. Steuern und Versicherungen für einen nur aus wenigen Fahrzeugen bestehenden Fuhrpark. Einer derartigen Handhabung stünde auch der Grundsatz der Vollständigkeit nicht entgegen (Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl., HGB § 250 Rz 44).

In der Praxis muss bei der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik die Rechnungsabgrenzung EDV-technisch durch die Übertragung von Kassenresten erfolgen (Aufwand/Ertrag im kameralen Jahr, Zahlung im doppelischen Jahr) oder durch Buchung über Forderungs-/Verbindlichkeitskonten (ggfs. VV-Konten) und entsprechende Abwicklung im doppelischen Jahr (Zahlung im kameralen Jahr, Ergebnis im doppelischen Jahr). Hierdurch entsteht ein erhöhter Buchungsaufwand.

Dabei stellt sich aus verwaltungsökonomischer Sicht natürlich die Frage, ob hier Aufwand (erhöhter Buchungsaufwand) und Nutzen (ordnungsgemäße Ermittlung des Jahresergebnisses) in einem vertretbaren Verhältnis stehen.

Grundsätzlich wird aus verwaltungsökonomischer Sicht und aufgrund der Tatsache, dass bei der Umstellung auf die Doppik ein erhöhter Verwaltungsaufwand anfällt- die Festsetzung einer Wertgrenze für die Rechnungsabgrenzung im Zuge der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik für vertretbar gehalten.

Der o.g. Mehraufwand beim Buchen der Rechnungsabgrenzung fällt in den Folgejahren (Jahreswechsel zwischen zwei doppelischen Haushaltsjahren) nicht mehr an; hier sollte jede Finanzsoftware entsprechende Buchungsvereinfachungen vorsehen und eine (fast) automatische Verbuchung der Rechnungsabgrenzungen möglich sein.

Daher stellt sich die Frage nach dem Grund einer Bagatellgrenze für Rechnungsabgrenzungen, wenn durch die Rechnungsabgrenzung kein (bzw. kaum ein) Mehraufwand anfällt.

Die in der Frage angesprochene Wertgrenze von 410 € beruht auf einem Beschluss des BFH v. 18.03.2010, X R 20/09 und bezieht sich allein auf das Steuerrecht. „Auch das Einkommensteuerrecht selbst verzichtet in bestimmten Fällen auf einen periodengerechten Ausweis. So [war] gemäß § 6 Abs. 2 EStG (i. d. F. des Streitjahrs) die Sofortabsetzung von geringwertigen Wirtschaftsgütern mit einem Wert bis zu 410 EUR erlaubt.“ „Ebenso wie nach § 6 Abs. 2 EStG a. F. bei geringwertigen Wirtschaftsgütern auf eine planmäßige Abschreibung nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer verzichtet werden kann, kann auch in Fällen, in denen der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens 410 EUR nicht übersteigt, auf eine Abgrenzung verzichtet werden.“ (so der BFH).

Die Wertgrenze von 410 € gibt es im gemeindlichen Haushaltsrecht - mit Ausnahme der Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftssteuerpflicht unterliegen - nicht.

Der Argumentation des BFH folgend, wäre eine Bagatellgrenze bei 500 € in Anlehnung an § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik denkbar.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung Götting beschließt, dass der Auffassung des BFH gefolgt wird und eine Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 500,00 EUR festgelegt wird.

Abstimmung:

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

9)

Bewertungsrichtlinie

Im Zuge der Umstellung des Haushaltswesens auf das Neue Kommunale Rechnungswesen ist es für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz gem. §§ 54 bis 55 GemHVO-Doppik S.-H. erforderlich, das gesamte Vermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten des Amtes Büchen und den amtsangehörigen Gemeinden zu erfassen und zu bewerten.

Grundlage für die Erfassung und Bewertung des Vermögens sind die Regelungen der GemHVO-Doppik S.-H. Um eine weitgehend einheitliche Erfassung und Bewertung des Vermögens und deren Schulden im Land Schleswig-Holstein zu gewährleisten, wurde vom Innovationsring Schleswig-Holstein eine Handlungsempfehlung zur Vermögenserfassung und Bewertung herausgegeben. Basierend auf der GemHVO-Doppik S.-H. vom 30.08.2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2014 wird eine Bewertungsrichtlinie für das Amt Büchen und den amtsangehörigen Gemeinden erlassen.

Sie gilt lediglich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2024. Die ab dem Haushaltsjahr 2024 bestehenden Geschäftsvorfälle sind nach der Aktivierungsrichtlinie zu verarbeiten.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung Götting beschließt die Bewertungsrichtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und den Schulden im Rahmen der Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens.

Abstimmung:

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

10)

Inventurrichtlinie

Im Zuge der Umstellung des Haushaltswesens auf das Neue Kommunale Rechnungswesen ist es für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz gem. §§ 54 bis 55 GemHVO-Doppik S.-H. erforderlich, das gesamte Vermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde zu erfassen und zu bewerten. Zentrales Element zur Erfassung und Bewertung bildet die durchzuführende Inventur aller im Eigentum befindlicher Vermögensgegenstände.

Grundlage für die Erfassung der Vermögensgegenstände sind die Regelungen der GemHVO-Doppik S.-H. Um eine weitgehend einheitliche Erfassung im Land

Schleswig-Holstein zu gewährleisten, wurde vom Innovationsring Schleswig-Holstein eine Handlungsempfehlung zur Vermögenserfassung in Form einer Musterinventurrichtlinie herausgegeben. Basierend auf der GemHVO-Doppik S.-H. vom 30.08.2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2014 wird eine Inventurrichtlinie für das Amt Büchen und den amtsangehörigen Gemeinden erlassen.

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren. Die Inventurrichtlinie stellt sicher, dass das Vermögen und die Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung Götting beschließt die Inventurrichtlinie zur Erfassung des kommunalen Vermögens im Rahmen der Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens in der beigefügten Fassung.

Abstimmung: Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

11) Einrichtung eines Wasserschutzgebietes

Herr Finnen teilt mit, dass er sich um die Grundwasserqualität der Gemeinde Sorgen macht, sollte der Kiesabbau tatsächlich kommen. Er hat sich Gedanken gemacht und möchte, dass das Gemeindegebiet südlich der A24 zum Wasserschutzgebiet erklärt wird.

Beschluss

Die Gemeinde Götting beschließt, dass das Gemeindegebiet südlich der A24 zum Wasserschutzgebiet erklärt wird.

Abstimmung: Ja: 15 Nein: 2 Enthaltung: 1

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

12) Verschiedenes

Es wird die Frage in den Raum gestellt, ob die Gemeinde Götting sich bezüglich dem Kiesabbau und dessen Folgen einen Rechtsbestand suchen soll. Es wird sich darauf verständigt, dass Herr Finnen nach geeignetem Rechtsbeistand schauen wird und entsprechende Kostenvoranschläge/Kostenschätzungen einholen wird.

Es soll geprüft werden, wie die enormen Unterhaltungskosten der Kläranlage gesenkt werden können.

Die neuen Verkehrsschilder werden in der 52. KW angebracht.

Herr Lühmann teilt mit, dass dieser sein Gutachten für das Brunnenwasser erhalten hat. Die Nitrat-Werte sind enorm hoch, sodass der Familie geraten wurde kein Leitungswasser zu trinken. Des Weiteren wurden Bakterien im Wasser festgestellt.

Die restlichen Anwohner lassen das Brunnenwasser einmal jährlich checken; das letzte Mal im September 2023. Dort gab es keine nennenswerten Auffälligkeiten. Es wird festgestellt, dass wohl unterschiedliche Grundwasserschichten angezapft werden und somit die unterschiedlichen Werte zustande kommen.

Der Postweg ist ziemlich zugewachsen und ein Baum versperrt den Weg. Es wird um Hilfe um Beseitigung gebeten. Des Weiteren wird um Unterstützung bei der Pflege des Obstgartens gebeten.

Wer Brennholz haben möchte, meldet sich bitte beim Bürgermeister.

.....
Vorsitz

.....
Sabrina Meincke
Schriftführung